

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma DG AeroTEC – als Auftragnehmerin

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist dabei gemäß § 14 Abs. 1 BGB Unternehmer.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dieser Geltung wird seitens der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme muss schriftlich (oder in Textform) erfolgen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- (3) Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile, die der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil. Der Hinweis auf technische Normen dient allein der Leistungsbeschreibung.
- (4) Erfolgt ein Auftrag auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang des Auftrages unverzüglich bestätigen, wobei diese Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Auftragsbestellung darstellt. Bei einer solchen Bestellung auf elektronischem Wege wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Schon erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Materiallieferungen des Auftraggebers

- (1) Verpflichtet sich der Auftraggeber zur Anlieferung von Materialien für die Fertigung an die Auftragnehmerin, so erfolgt die Lieferung auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit.
- (2) Erfolgt die Lieferung der Materialien nicht rechtzeitig durch den Auftraggeber oder sind die Materialien mangelhaft, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die hieraus resultierenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 4 Preise

- (1) Die Preise gelten netto ab Werk zuzüglich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungen.
- (2) Steigert sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die entscheidenden Kostenfaktoren wie z.B. die Materialkosten für die Produktion maßgeblich, hat der Auftragnehmer das Recht, eine Anpassung der Endpreise sowie der Kostenanteile für Formen zu verlangen. Soweit die Auftragnehmerin die behauptete Kostenenerhöhung belegen kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Preisanpassung zuzustimmen.
- (3) Zu allen Nettopreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu addieren.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar. Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum gerät der Auftraggeber, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzugs hat der Auftraggeber, die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (2) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sofern bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, können wir Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung verrechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, bei Schecks erst nach Einlösung, bei Wechseln nach Diskontierung.
- (4) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers ganz oder teilweise gefährdet wird, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Weiter sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.
- (5) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Im Fall des durch den Auftraggeber verursachten Scheiterns eines geschlossenen Vertrages sind die bis dahin entstandenen Kosten (einschließlich dem „entgangenen Deckungsbeitrag“) vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 6 Formen

- (1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Auftragnehmerin Eigentümerin der für den Auftraggeber durch die Auftragnehmerin selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen.
- (3) Soll vereinbarungsgemäß der Auftraggeber Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für diese Formen auf den Auftraggeber über.
- (4) Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Auftraggebers und von der Lebensdauer der Formen ist die Auftragnehmerin bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und /oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen
- (5) Bei im Eigentum des Auftraggebers stehenden Formen und /oder vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin bzgl. der Aufbewahrung sowie der Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin erlischt, wenn nach Beendigung der Auftragsarbeiten und entsprechender Aufforderung der Auftraggeber die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht der Auftragnehmerin in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

§ 7 Schutzrechte, Zeichnungen, Muster

- (1) Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behalte, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Schutzverletzungen gelten machen, schad- und klaglos zu halten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Werken und Waren vor bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

- (2) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- (3) Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen.
- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absatz 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Weiter gehende Ansprüche der Auftragnehmerin auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorenthalten.

§ 9 Leistung und Gefährübergang

- (1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit der Auftragsbestätigung vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Hat der Kunde/Auftraggeber Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Unterlagen zu beschaffen bzw. eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Kunden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die verkaufte Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunde/Auftraggeber zumutbar ist.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Lieferung geht mit Übergabe der Ware, bei Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- (4) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (5) Kommt der Auftraggeber seinen Kooperation-, Mitwirkungs- oder Bestellungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Leistungstermine ihre Gültigkeit, insbesondere geraten wir nicht in Verzug.
- (6) Falls der Auftraggeber es verlangt, wird die verkaufte Ware/Lieferung für den Transport auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige Risiken versichert.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Sofern nicht bestimmte Beschaffenheit der Ware (= auch Lieferung und sonstige Leistung) und Leistung vereinbart wurden, haften wir nur dafür, dass die Ware sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Bei Fehlen eines solchen Verwendungszwecks haften wir nur dafür, dass die Ware sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine bei Sachen der gleichen Art üblicherweise vorhandene und erwartete Beschaffenheit aufweist.
- (2) Soweit ein Mangel vorliegt, kann der Kunde/Auftraggeber unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung/Leistung einer mangelfreien Sache verlangen (Nacherfüllung)
- (3) Da wir berechtigt sind, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bieten wir an, die mangelhafte Ware auszutauschen, wenn ihr Wert EUR 1.000,- nicht übersteigt und ansonsten den Mangel in angemessener Frist zu beseitigen. Alle angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 30 Werktagen. Ist eine solche Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.
- (4) Scheitert die Nacherfüllung endgültig, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden jedoch nicht zu bei einer nur unerheblichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.
- (5) Ober offensichtliche Mängel oder Fehlmengen der Ware muss uns der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Ware erhalten hat, schriftlich unterrichten. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang dieser Mitteilung bei uns maßgeblich. Bei Unterlassen dieser Unterrichtung gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich erst später ein zuvor nicht erkennbarer Mangel, so muss die Mängelanzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden. Der Kunde hat den Zeitpunkt der Mangelfeststellung zu beweisen.
- (6) Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Auftraggeber auf Wunsch von der Auftragnehmerin zur Prüfung vorgelegt werden. Die Zusicherung von bestimmten Eigenschaften des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestätigung. Die Zusicherung umfasst nicht die Mangelgeschäden, außer bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Auftragnehmerin.
- (6) Will der Auftraggeber Ansprüche aus unzutreffenden Herstellerangaben geltend machen, hat er zu beweisen, dass er durch die unzutreffenden Aussagen zum Kauf oder Bestellung der Sache veranlasst wurde. Eine Haftungsverschärfung oder die Übernahme einer besonderen Einstandspflicht durch die Abgabe einer Garantie oder Zusicherung kommt nur dann zustande, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich schriftlich verwendet werden.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte aus Mängeln der Leistungen bzw. Lieferungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (3) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 23 EuGVVO oder Art. 17 EuGVÜ). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (5) Gegenseitiger Erfüllungsort ist ausschließlich unser Geschäftssitz.